

# RS OGH 2002/6/13 8ObA116/02w, 9ObA206/02p, 9ObA15/07g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2002

## Norm

ArbVG §97 Abs1 Z2

AÜG §10 Abs3

AÜG §11 Abs1

AÜG §12

AZG §19c

## Rechtssatz

Auch bezüglich jeder einzelnen Überlassung nach dem AÜG sind die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung zu vereinbaren. Für eine Änderung der Arbeitszeit reicht die bloße Zustimmung des Betriebsrates nicht aus; erforderlich wäre eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 116/02w

Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 ObA 116/02w

- 9 ObA 206/02p

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 9 ObA 206/02p

Auch; nur: Für eine Änderung der Arbeitszeit reicht die bloße Zustimmung des Betriebsrates nicht aus;

erforderlich wäre eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG. (T1); Beisatz: Mit einer

Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG kann nur die Verteilung innerhalb der Arbeitswoche,

nicht aber das Stundenausmaß geregelt werden. (T2)

- 9 ObA 15/07g

Entscheidungstext OGH 07.05.2008 9 ObA 15/07g

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Es ist am grundsätzlichen Rechtssatz festzuhalten, dass weder § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG

noch § 4b AZG die Partner einer Betriebsvereinbarung zu einer allgemeinen Verkürzung oder Verlängerung der

Normalarbeitszeit legitimieren. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116731

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)